

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 86/2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV/Geflügelpest) für den Kreis Steinburg

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Geflügelpest-Schutzverordnung sowie § 107 Absatz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) werden die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg angeordnet:

I. Anordnung der Aufstallung von gehaltenem Geflügel

Sämtliches im Kreis Steinburg gehaltenes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind ab **Samstag, den 01. November 2025** ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung)

zu halten. Von dieser Anordnung sind Tauben ausgenommen.

Ist die Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nach I. b. dieser Allgemeinverfügung vorgesehen, so muss die Schutzvorrichtung aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen; werden als seitliche Begrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf die Maschenweite nicht größer als 25 Millimeter sein.

II. Überwachung durch verantwortliche Personen

Wer im Kreisgebiet gehaltenes Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat den Tierbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu begutachten. Wird hierbei entweder eine verringerte Aktivität der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine erhöhte Mortalität festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon: 04821 69 447, Telefax: 04821 699 447, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, zu melden.

III. Verbot von Veranstaltungen

Die Durchführung von Ausstellungen, Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist im Sinne des Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflügelpestSchV bis auf Weiteres untersagt.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sofern die aufschiebende Wirkung nicht bereits aufgrund von § 37 TierGesG entfällt, werden die unter den Ziffern I bis III genannten tierseuchenrechtlichen Anordnungen gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen.

Demnach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung **keine** aufschiebende Wirkung.

V. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halter von Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

VI. Wirksamkeit und Geltungsdauer der Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **Samstag, den 01. November 2025** wirksam. Sie bleibt voraussichtlich **bis** zum **Montag, den 31. Dezember 2025** wirksam, sofern die tierseuchenrechtliche Lage dies ermöglicht und soweit sie nicht vorzeitig aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jedweder Verdacht, der auf eine Infektion mit dem Geflügelpestvirus bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln schließen lässt, ist nach § 4 TierGesG **unverzüglich** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Auf Antrag können Ausnahmen von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten gewährt oder genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung diesem nicht entgegenstehen.

Etwaige Anträge sind an den Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, veterinaeramt@steinburg.de, zu richten.

3. Biosicherheitsmaßnahmen

Für die einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verweise ich explizit auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. Oktober 2025. Diese ist einsehbar unter der Internetadresse https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.

4. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 ebenjener Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 TierGesG).

Begründung zu Nummer I bis III

Die aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrigpathogen und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Diese können jedoch spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren, die sich klinisch als Geflügelpest zeigt.

Diese Geflügelpest ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken nach Infektion mit manchen Subtypen weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen in Gänze übersehen werden. Hierdurch kann sich das Virus in einem Bestand teilweise unbemerkt verbreiten.

Die Verbreitung erfolgt durch das massenhafte Ausscheiden der Erreger mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen. Bei direktem Kontakt erfolgt die Ansteckung durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material. Ebenfalls können Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, virushaltig sein.

Unter anderem wird die hochpathogene aviäre Influenza in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Hier ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert.

Somit sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung anzuwenden.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde unter anderem bei dem Verdacht des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als solche ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn hierdurch der Kontakt zwischen diesen und Wildvögeln und somit eine Ausbreitung des Virus vermieden wird.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind, wird den Mitgliedstaaten durch Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet.

Somit behalten sowohl die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) als auch die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insofern ihre Gültigkeit, als dass ihre Anforderungen dem Recht der Europäischen Union weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Tieren der empfänglichen Arten insbesondere auch durch den Kontakt zu Wildvögeln verschleppt.

Als wirksame Isolierungsmaßnahme auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und -prävention im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 kommt einzig die Isolierungsmaßnahme mittels Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in Betracht. Diese Maßnahme verfolgt im Sinne der Verordnung das Ziel, den Kontakt zwischen gehaltenen Vögeln und Geflügel mit Wildvögeln zu verhindern.

Grundlage der Aufstellungsanordnung nach § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist meine Risikobewertung nach Absatz 2 selbiger Vorschrift, in welcher unter anderem die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, weil dadurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Sie ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderer Mittel zur Verfügung steht, welchen den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hierzurückstehen.

Die von mir ergriffenen Maßnahmen unter den Nummern I bis III dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Hierbei handelt es sich um gesetzlich legitimierte Zielsetzungen. Somit sind die von mir ergriffenen Maßnahmen geeignet.

Meiner Risikobewertung wurde hierbei zugrunde gelegt, dass das Geflügelpestgeschehen in diesem Jahr ungewöhnlich früh begonnen hat. Es gab bereits einen Ausbruch in einer Hausgeflügelhaltung im Kreis Steinburg, die Wildvögelzüge bringen vermehrt positiv getestete verendete Wildvögel immer dichter an Haltungsbetriebe heran, wodurch das Expositionsrisiko für die Geflügelhaltungen, insbesondere mit Freilandhaltung, steigt.

Bereits jetzt muss aufgrund der erhöhten Anzahl von verendeten Wildvögeln und einer dynamischen Lage, betreffend positiv auf das Virus der Geflügelpest getesteter Wildvögel, mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der amtlich festgestellten Ausbrüche in diesem Kreisgebiet wie auch angrenzenden Nachbarkreisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Das Risiko eines Eintrags des Virus in eine Geflügelhaltung wird gemäß der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts als insgesamt hoch eingeschätzt. Hierdurch wird die von mir vorgenommene Risikobewertung nach der Geflügelpest-Schutzverordnung bestätigt.

Da die von meinen Maßnahmen betroffenen Tierhalter in ihren Rechten tangiert sind, habe ich beachtet, dass die Rechtssphäre dieser so weit wie möglich geschont wird, indem die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig durch zeitliche Befristung auferlegt werden.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird aufgrund des derzeit hohen Seuchendrucks in Verbindung mit den erwarteten Wildvögelzügen bis zum 31. Dezember 2025 zeitlich befristet.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig zu erwarten, dass die Wildvögelzüge abgeschlossen sein werden und der Seuchendruck, ausgehend hiervon, dann merklich abnehmen wird.

Stellt sich über die Zeit meiner Anordnung der Aufstellungsanordnung im Rahmen der fortwährenden Risikobewertung heraus, dass der Seuchendruck bereits zu einem früheren Zeitpunkt spürbar abnimmt, so kann die Allgemeinverfügung auch schon vorzeitig aufgehoben und hierdurch die Belastung für die Betroffenen abgemildert werden.

Die Erforderlichkeit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist, welches die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde, als meine zeitlich befristeten unter Nummer I bis III genannten präventiven Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

In der Abwägung hat sich das mögliche Interesse eines einzelnen Tierhalters, von meinen Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Belang, der Tiergesundheit Geltung zu schaffen sowie wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Zahl abzuwenden, dieses mögliche private Einzelinteresse überwiegt.

Ungeachtet dessen können besondere Beeinträchtigungen im Einzelfall auf Antrag unter Umständen im Wege der Erteilung einer Ausnahme gemildert werden. Dieser Weg der Erteilung einer Ausnahme von bestimmten Ge- oder Verboten in meiner Allgemeinverfügung trägt dazu bei, situativ über einen Ausgleich von widerstreitenden Interessen auftretende Härten zu vermeiden.

Im Ergebnis erweisen sich meine tierseuchenrechtlichen Anordnungen unter den Ziffern I bis III dieser Allgemeinverfügung insgesamt als angemessen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Da meine tierseuchenrechtlichen Verfügungen aus dieser Allgemeinverfügung in die Rechte der von ihnen betroffenen Tierhalter eingreifen, geben sie ebenso Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und Klage.

Diese Rechtsbehelfe lösen im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich den Suspensiveffekt aus. Abweichend hiervon entfaltet die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen nach § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Soweit diese nicht ohnehin nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde diese Verfügung im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügten Maßnahmen ist im Sinne meiner Risikobewertung insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung würde den Vollzug meiner Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, wodurch die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza begünstigt werden würde.

Hierbei wäre überdies nicht sichergestellt, dass eine mögliche Verschleppung der Tierseuche rechtzeitig erkannt wird.

Es würde zur Folge haben, dass die Geflügelpest in weitere Bestände eingeschleppt wird und somit den infizierten Tieren vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden. Für den Eigentümer des jeweiligen infizierten Tierbestandes würde ein solches Seuchengeschehen obendrein den Totalverlust bedeuten.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegt dem privaten Einzelinteresse eines Tierhalters daran, nach einer Anfechtung meiner Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den behördlichen – wenn auch lediglich temporären – Restriktionen verschont zu bleiben.

Meine verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität des Schutzguts der Tiergesundheit zu gewährleisten wie auch volkswirtschaftlichen Schaden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden.

In Anbetracht der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung stellt die aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Sinne ein Zurückstehen der privaten Einzelinteressen von Geflügelhalterinnen und Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an raschen und effektiven Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt insgesamt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser wäre beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 28. Oktober 2025

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

GeflPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (GVObI. Schl.-H. 1992, 234, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.6.2025 (GVObI. 2025 Nr. 76), in der derzeit gültigen Fassung